

## **Informationen für Meldebehörden zum Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b der Abgabenordnung**

**hier: Handlungsanweisung zur Behandlung von Konfliktfällen (XMeld-Nachrichten 0503 und 0505) und zur Bearbeitung nicht zustellbarer Mitteilungsschreiben**

### **Aktueller Stand**

Alle Meldebehörden haben dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ihren Erstbestand von Daten zu Personen, die mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet sind, mit Stichtag 30. Juni 2007 übergeben. Die Übermittlung von Änderungsdaten mittels OSCI XMeld läuft seit dem 1. Juli 2007. Die Ergebnisse der im BZSt durchgeführten Konsolidierung werden ab dem 20. Februar 2008 den betroffenen Meldebehörden mitgeteilt (Nachricht 0505).

Beim BZSt sind diese Daten zu einem deutschlandweiten Register zusammengeführt worden. Die nächste Phase dient der Konsolidierung der gespeicherten Daten. Dazu werden alle gespeicherten Datensätze auf gleiche und ähnliche Daten geprüft. Unklare Ergebnisse werden den Meldebehörden zur Prüfung zurückgegeben. Diese Fälle – auch Konfliktfälle oder Dubletten genannt – klären die betroffenen Meldebehörden in eigener Zuständigkeit auf. Dazu gehört auch die Klärung der Zuständigkeit für die betroffene Person. Der aufgeklärte Fall ist dem BZSt wieder mit einer XMeld-Nachricht zu übermitteln.

Beispiele für mögliche Konfliktfälle finden Sie in der Anlage. Die Beispiele stammen aus einem Test mit Echtdaten und sind daher verfremdet worden.

### **Unterscheidung zwischen Erstvergabe und laufendem Betrieb**

Bei der Bearbeitung von Konfliktfällen ist die Phase der Erstvergabe von der Phase des laufenden Betriebes zu unterscheiden.

Während der **Erstvergabe** prüft das BZSt alle übermittelten Datensätze (ca. 80 Mio.). In dieser Phase ist zu jedem Datensatz noch ein vorläufiges Bearbeitungsmerkmal (VBM) gespeichert.

Nach dem Abschluss der Überprüfung teilt das BZSt allen konfliktfreien Fällen eine IdNr. zu. Über Konfliktfälle werden die betroffenen Meldebehörden mit der Konfliktnachricht 0505 in Kenntnis gesetzt. Jede betroffene Meldebehörde erhält Kenntnis über alle am Konfliktfall beteiligten Datensätze.

**Im laufenden Betrieb** prüft das BZSt Datensätze nur dann, wenn sie neu in das System übernommen werden. Das ist bei einer Geburt und bei einem Zuzug aus dem Ausland der Fall. Diese neuen Datensätze treffen aber auf bereits überprüfte und für richtig befundene Datensätze, für die auch schon eine IdNr. vergeben wurde. Sollten hier gleiche oder ähnliche Daten festgestellt werden, so gilt erst einmal nur der neue Datensatz als Klärungsfall. Damit wird auch nur die für diesen Fall zuständige Meldebehörde eine Konfliktnachricht 0503 erhalten, aus der sie auch Hinweise auf andere beteiligte Meldebehörden entnehmen kann.

### **Ablauf der Konfliktbearbeitung in den Meldebehörden**

Stellt das BZSt im Rahmen einer Anforderung einer IdNr. fest, dass es bereits Datensätze mit (fast) identischen persönlichen Daten gibt, so könnte dies auf eine Dublette hindeuten. Möglicherweise ist der Betroffene in mehr als einer Gemeinde mit Haupt- oder alleiniger

Wohnung gemeldet. In mindestens einem der Melderegister ist dann eine Korrektur erforderlich.

Es ist allerdings keineswegs sicher, dass es sich tatsächlich um ein und dieselbe Person handelt. Es kann auch eine rein zufällige Übereinstimmung von Daten zweier verschiedener Personen vorliegen.

Das BZSt generiert in diesen Konstellationen zwar Konfliktfälle, ist aber nicht befugt, die Konfliktfälle auch aufzuklären, denn die Melderegister sind die führenden Register. Das BZSt wird daher die beteiligten Meldebehörden nach § 139b Abs. 9 Abgabenordnung (AO) über die aufgetretenen Konfliktfälle mittels XMeld-Nachricht informieren und die Klärung der Konflikte überwachen.

Die Bearbeitung der Konfliktfälle in den Meldebehörde ist bereits in dem vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) herausgegebenen Dokument „Information für Meldebehörden Stand 29 03 2007.doc“ unter 5. I – VI beschrieben worden. Der Vollständigkeit halber sollen die dort genannten Hinweise hier noch einmal wiederholt werden:

Es wird empfohlen, bei der Prüfung wie folgt vorzugehen:

- I. Überprüfung der Person im eigenen Melderegister.
- II. Klärung mit den von dem BZSt mitgeteilten weiteren Verdachtsfällen, ob die betreffende Person mit den angegebenen Daten im dortigen Melderegister ebenfalls mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gespeichert ist.
- III. Hat die Prüfung zu II. ergeben, dass es sich um dieselbe Person handelt, bereinigen die beteiligten Meldebehörden einvernehmlich ihre Melderegister, sofern eine Anhörung der meldepflichtigen Person nicht geboten erscheint.
- IV. Lässt sich der aktuelle Wohnungsstatus bei der Abstimmung zwischen den beteiligten Meldebehörden nicht zweifelsfrei feststellen oder erscheint eine Anhörung der meldepflichtigen Person aus anderen Gründen geboten, sollen die Person und ggf. auch der Wohnungsgeber von den jeweiligen Meldebehörden zur Auskunftserteilung aufgefordert werden.
- V. Hat die Prüfung zu IV. zum Ergebnis geführt, dass die betreffende Person im Zuständigkeitsbereich mehrerer Meldebehörden eine Wohnung hat, ist der Wohnungsstatus auf der Grundlage der Einwohnerangabe mit den übrigen beteiligten Meldebehörden festzulegen.
- VI. Ist zwischen den Meldebehörden eine einvernehmliche Klärung nicht möglich, sind die jeweilige gemeinsame Aufsichtsbehörde bzw. das Innenministerium zu beteiligen.

Als **führende Gemeinde** sollte jene Gemeinde tätig werden, welche die Person mit der Dublettennummer (1) im Konfliktfall führt.

### **Verwendete Nachrichten in der Konfliktfallbearbeitung**

#### **Erstvergabe**

Um bei der Erstvergabe der IdNr. eine Klärung des Sachverhaltes zu veranlassen, wird das BZSt die Nachricht 'Konfliktmitteilung 0505' an die an der vermuteten Dublette beteiligten Meldebehörden übersenden. Die Meldebehörden klären dann den Sachverhalt auf und stimmen das Ergebnis mit allen beteiligten Meldebehörden ab. Je nach Prüfungsergebnis ist die Reaktion an das BZSt unterschiedlich.

Prüfungsergebnis: Es handelt sich um verschiedene Personen

Alle beteiligten Meldebehörden übermitteln die Nachricht 'Zuständigkeit 0509'. Mit dieser Nachricht erklärt jede beteiligte Meldebehörde, dass die durch das BZSt mitgeteilte Person korrekt in der Meldebehörde gespeichert ist und die Meldebehörde weiter zuständig bleibt. Das BZSt wird die Dublette auflösen, da es sich um verschiedene Personen handelt.

Prüfungsergebnis: Es handelt sich um dieselbe Person

Nur eine Meldebehörde ist zuständig. Sie bestätigt ihre Zuständigkeit durch die Übermittlung der Meldung 'Zuständigkeit 0509'. Die nicht zuständigen Meldebehörden korrigieren ihren Datenbestand und übersenden jeweils die Nachricht 'Nichtzuständigkeit 0511'.

Nach dem Eingang einer Konfliktnachricht in einer Meldebehörde sollen die Nachrichten 'StornoanforderungidNr 0506' und 'Stornierungsperson 0507' nicht mehr übermittelt werden. Da Überschneidungen aber nie völlig auszuschließen sind, ist der Konfliktfall immer mit den dafür vorgesehenen Nachrichten zu beenden ('Zuständigkeit 0509', 'Nichtzuständigkeit 0511').

**Laufender Betrieb**

Durch den Empfang einer Nachricht von einer Meldebehörde (z. B. nach einem Zuzug aus dem Ausland) wird ein möglicher Konfliktfall ausgelöst. Um im laufenden Betrieb eine Klärung des Sachverhaltes zu veranlassen, wird das BZSt die Nachricht 'Konfliktmitteilung-analöser 0503' nur an die den Konfliktfall auslösende Meldebehörde übersenden. Allerdings enthält die Nachricht ggf. auch Verweise auf Datensätze zu Personen in anderen Meldebehörden, die ähnlich zu der Person sind, die den Konfliktfall ausgelöst hat. Dabei kann es sich sowohl um gemeldete als auch um verzogene Personen handeln. Diese Meldebehörden erhalten allerdings keine Mitteilungen durch das BZSt. Die den Konfliktfall auslösende Meldebehörde klärt den Sachverhalt ggf. unter Einbeziehung weiterer Meldebehörden allein auf.

Prüfungsergebnis: Es handelt sich um eine neue Person und die Meldebehörde ist zuständig

In diesem Fall liegt keine Dublette vor, andere Meldebehörden sind nicht betroffen. Die den Konflikt auslösende Meldebehörde übersendet die Nachricht 'Zuständigkeit 0509'.

Prüfungsergebnis: Die Meldebehörde ist nicht zuständig

Die Prüfung kann ergeben, dass die den Konflikt auslösende Meldebehörde nicht für die Person zuständig ist (weil sie z. B. als NW-Gemeinde zu führen ist). Dann übersendet sie nach Korrektur ihrer Daten die Nachricht 'Nichtzuständigkeit 0511'. Weitere Meldebehörden brauchen nicht aktiv zu werden.

Prüfungsergebnis: Die Meldebehörde ist zuständig für die Person einer anderen Meldebehörde

Die Prüfung kann auch ergeben, dass die betroffene Person, für die eine IdNr. beantragt worden ist, bereits bei einer anderen Meldebehörde registriert ist oder war. Dann storniert sie mit der Übermittlung der Nachricht 'Zuständigkeitnachdublette 0512' ihre Beantragung einer IdNr. Sie gibt dem BZSt die IdNr. bekannt, die weiterhin gelten soll und macht sich für diese Person zuständig.

Hinweis: Nach dem Eingang einer Konfliktnachricht in einer Meldebehörde sollen die Nachrichten 'Stornoanforderung-IdNr. 0506' und 'Stornierungsperson 0507' nicht mehr übermittelt werden. Für die Stornierung der Anforderung einer IdNr. steht die Nachricht 'Nichtzuständigkeit 0511' zur Verfügung. Da Überschneidungen aber nie völlig auszuschließen sind, ist der Konfliktfall immer mit den dafür vorgesehenen Nachrichten ('Zuständigkeit 0509' oder 'Nichtzuständigkeit 0511') zu beenden.

## **Konfliktfälle und melderechtliche Vorgänge**

### **Zuständigkeitswechsel durch Umzug einer in einen Konfliktfall involvierten Person**

Nach dem Versenden der Rückmeldungsauswertung (rueckmeldung.auswertung.0203) ist die Beteiligung an der Klärung des Konfliktfalles für die Wegzugsmeldebehörde beendet.

Dieser Fall führt zu einer neuen Version des Konfliktfalls. Alle jetzt beteiligten Meldebehörden werden erneut durch das BZSt benachrichtigt ('Konfliktmitteilung 0505') bzw. die den Konflikt auslösende Meldebehörde wird benachrichtigt ('Konfliktmitteilungsauslöser 0503'). Die bisherigen Versionen dieser Konfliktmitteilung verlieren ihre Gültigkeit und sind daher nicht mehr zu bearbeiten.

Die Zuzugsmeldebehörde wird hierbei für die Klärung des Konfliktfalles mit höherer Versionsnummer zuständig.

### **Mitteilung über das Ende der Zuständigkeit der Meldebehörde für eine in einen Konfliktfall involvierte Person**

Endet die Zuständigkeit einer Meldebehörde für eine in einen Konfliktfall involvierte Person, so versendet sie die Nachricht 'Endezuständigkeitsteuerpflichtiger 0510' an das BZSt. Durch einen Sterbefall oder einen Wegzug ins Ausland / nach unbekannt ist die Beteiligung und die Aufklärung an diesem Konfliktfall aber nicht beendet.

Die Steueridentifikation (vorläufiges Bearbeitungsmerkmal oder IdNr.) für die Nachrichten 'Zuständigkeit 0509' bzw. 'Nichtzuständigkeit 0511' wird aus der eingegangenen Nachricht (entweder 'Konfliktauslöser 0503' oder 'Konfliktmitteilung 0505') übernommen. Für die Nachricht 'Zuständigkeit nach Dublette 0512' wird die Steueridentifikation aus der eingegangenen Nachricht 'Konfliktauslöser 0503' übernommen.

Auf den Abschnitt Mahnverfahren wird verwiesen.

### **Änderung der Daten einer in einen Konfliktfall involvierten Person**

Schreibt die Meldebehörde für eine in einen Konfliktfall involvierte Person Daten in ihrem Melderegister fort, ohne dass sich dabei die Zuständigkeit der Meldebehörde ändert, so sendet sie die Nachricht 'datenuebermittlung.aenderungsteuerpflichtiger.0502'. BZSt-seitig wird die Version für diesen Konfliktfall nicht fortgeschrieben. Dadurch ist die Beteiligung an diesem Konfliktfall aber nicht beendet. Die Lösung des Konfliktfalls ist auch hier dem BZSt durch Mitteilung der Zuständigkeit oder der Nichtzuständigkeit mit den Nachrichten 'Zuständigkeit 0509', 'Nichtzuständigkeit 0511' oder 'Zuständigkeitnachdublette 0512' mitzuteilen.

### **Mahnverfahren**

Sollte ein Konfliktfall auf Seiten der Meldebehörden nach zwei Monaten seit Versendung der 1. Konfliktmeldung noch unbeantwortet sein, so sendet das BZSt die Nachricht 0505 bzw. 0503 erneut, versehen mit dem Erinnerungsstatus = „1E“. Sollte der Konfliktfall auf Seiten der Meldebehörden weiterhin unbeantwortet sein, erfolgt nach vier Monaten seit Versendung der 1. Konfliktmitteilung eine erneute Übermittlung der Nachricht 'Konfliktmitteilung 0505' bzw. 'Konfliktauslöser 0503', versehen mit dem Erinnerungsstatus = „2E“. Sollte der Konfliktfall auf Seiten der Meldebehörden auch nach sechs Monaten seit Versendung der 1. Konfliktmitteilung unbeantwortet sein, übersendet das BZSt ein Erinnerungsschreiben an die Leitung der zuständigen Gemeinde.

### **Bearbeitung nicht zustellbarer Mitteilungsschreiben**

a) Wie sollen Meldebehörden mit nicht zustellbaren Mitteilungsschreiben verfahren?

Kann das Mitteilungsschreiben über die IdNr. nicht zugestellt werden, ist der Zusteller verpflichtet, das Schreiben an die jeweils zuständige Meldebehörde zurückzugeben. Die Meldebehörden als die führenden Register sind verpflichtet, die Anschrift zu überprüfen, daher besteht die Berechtigung, den Brief zu öffnen. Ist die Meldebehörde weiterhin zuständig, übersendet sie an das BZSt die Nachricht 514 mit dem Schlüssel 01 der Schlüsseltabelle 61. Ist die Meldebehörde nicht mehr zuständig, übersendet sie an das BZSt die Nachricht 514 mit den Schlüsseln 02 bis 05 der Schlüsseltabelle 61. Nach Klärung der Anschrift und Übermittlung der Nachricht 514 kann das nicht zustellbare erste Mitteilungsschreiben durch die Meldebehörde vernichtet werden.

b) Wie wird dem Betroffenen die Mitteilung über die IdNr. nach Korrektur der Anschrift erneut übermittelt?

Der Eingang der Nachricht 514 löst in der IdNr.-Datenbank einen weiteren Arbeitsprozess aus. Wird die Nachricht 514 mit Schlüssel 01 aus der Schlüsseltabelle 61 übersandt, wird das Mitteilungsschreiben erneut gedruckt und versandt.

Wird die Nachricht 514 mit den Schlüsseln 02, 04 oder 05 aus der Schlüsseltabelle 61 übersandt, ist auch parallel die Nachricht 510 durch die Meldebehörde an das BZSt zu übersenden, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Der erneute Druck und Versand des Mitteilungsschreibens wird unterbunden.

Wird die Nachricht 514 mit dem Schlüssel 03 aus der Schlüsseltabelle 61 übersandt, ist auch parallel die Nachricht 504 durch die nunmehr zuständige Meldebehörde an das BZSt zu übersenden, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Der erneute Druck und Versand des Mitteilungsschreibens wird dann mit der aktualisierten Anschrift veranlasst.

## Anlage: Nachrichten-Beschreibung

<u>0502</u>	<p>Diese Nachricht wird von der Meldebehörde an das BZSt geschickt, wenn Personendaten geändert worden sind. Hierzu zählen auch Anschriftenänderungen innerhalb der Gemeinde.</p> <p>Es werden grundsätzlich <i>alle beim BZSt zu speichernden Daten</i> übermittelt, um die Datenqualität jederzeit sicherstellen zu können.</p> <p>Der korrespondierende Datensatz in der BZSt-Datenbank ist mit dem in dieser Nachricht gelieferten Bruttodatensatz komplett zu überschreiben. Um sicherzustellen, dass die anhand der IdNr beim BZSt gefundene Person auch diejenige ist, deren Daten zu überschreiben sind, wird als zusätzliches Plausibilitätsmerkmal das Geburtsdatum übermittelt. Betrifft die Änderung das Geburtsdatum selbst, so wird zur Plausibilitätsprüfung das Geburtsdatum <i>vor Änderung</i> übermittelt, in der Nachricht selbst das <i>geänderte</i> Geburtsdatum.</p> <p>Deshalb ist der gemeindeübergreifende Wohnsitzwechsel (verbunden mit einem Wechsel der zuständigen Meldebehörde) mit der Nachricht <b>datenebermittlung.zustaendigkeitsteuerpflichtiger.0504</b> zu übermitteln. Das Ende der Zuständigkeit (Tod, Wegzug ins Ausland oder nach unbekannt, Abmeldung von Amts wegen) ist mit der Nachricht <b>datenebermittlung.endezustaendigkeitsteuerpflichtiger.0510</b> zu übermitteln.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 139b (8) AO</p>
<u>0503</u>	<p>Mit dieser Nachricht teilt das BZSt der den Konflikt auslösenden Meldebehörde mit, dass konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten der Melderegister vorliegen. Die Meldebehörde ist verpflichtet, den Sachverhalt zu überprüfen und das Ergebnis dem BZSt mitzuteilen. Dazu erhält die Meldebehörde Informationen über alle betroffenen Datensätze, die von den jeweiligen Meldebehörden zu einem früheren Zeitpunkt an das BZSt übermittelt worden sind. (Hinweis: Konflikte können auch innerhalb derselben Meldebehörde auftreten.) Außerdem wird das Element <b>konfliktmanagement</b> zur Erleichterung der Kommunikation übermittelt.</p> <p><b>Hinweis:</b> Diese Nachricht wird nur in der Phase des <i>“laufenden Betriebs”</i> verwendet.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 4a MRRG in Verbindung mit § 139b (9) AO</p>
<u>0505</u>	<p>Mit dieser Nachricht teilt das BZSt der betroffenen Meldebehörde mit, dass konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten im Melderegister vorliegen. – Das BZSt vermutet nach der Anforderung einer IdNr einen Konflikt mit einem oder mehreren Datensätzen in der BZSt-Datenbank. Mit dieser Nachricht werden alle involvierten Meldebehörden über diesen möglichen Konflikt informiert und um Klärung gebeten. Alle Meldebehörden sind verpflichtet, den Sachverhalt zu überprüfen und das Ergebnis dem BZSt mitzuteilen. Jede Meldebehörde erhält Informationen über alle betroffenen Datensätze, die von den jeweiligen Meldebehörden an das BZSt übermittelt worden sind. (Hinweis: Konflikte können auch innerhalb derselben Meldebehörde auftreten.) Außerdem wird das Element <b>konfliktmanagement</b> zur Erleichterung der Kommunikation übermittelt.</p> <p><b>Hinweis:</b> Diese Nachricht wird nur in der Phase der <i>“Erstvergabe”</i> verwendet.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 4a MRRG in Verbindung mit § 139b (9) AO</p>

<u>0506</u>	<p>Mit dieser Nachricht zieht eine Meldebehörde einen früher gestellten Antrag (mit einer Nachricht 0500) auf Erteilung einer IdNr zurück.</p> <p>Diese Nachricht wird von der Meldebehörde an das BZSt gesandt, nachdem innerhalb der Meldebehörde eine <i>Klärung von Amts wegen</i> zu dem Ergebnis geführt hat, dass eine frühere Anforderung der Vergabe einer IdNr zu Unrecht erfolgt ist.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 139b (6), (7) AO</p>
<u>0507</u>	<p>Falls bei einer melderegisterinternen Konsolidierung festgestellt wird, dass der Eintrag für eine (mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten) Person zu löschen ist, so ist mit dieser Nachricht (<b>0507</b>) das BZSt zu informieren.</p> <p>Führt die Meldebehörde in ihrem Register zwei Datensätze zusammen, teilt sie die weiterhin geltende und die stornierte IdNr dem BZSt mit dieser Nachricht mit.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 4a MRRG</p>
<u>0509</u>	<p>Hiermit teilt eine Meldebehörde auf Anforderung des BZSt mit, dass die Person in dieser Meldebehörde mit der angegebenen IdNr zu Recht geführt wird, die Meldebehörde also zuständig ist. Diese Nachricht kann somit als Antwort auf eine Konfliktmitteilungsnachricht <b>0505</b> oder <b>0503</b> geschickt werden.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 4a MRRG</p>
<u>0510</u>	<p>Mit dieser Nachricht teilt eine Meldebehörde dem BZSt mit, dass sie nicht mehr für den Betroffenen zuständig ist. Diese Nachricht wird geschickt, wenn entweder eine Abmeldung ins Ausland/Unbekannt, eine Abmeldung von Amts wegen oder der Tod des Betroffenen vorliegt.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 4a MRRG in Verbindung mit § 139b (8) AO</p>
<u>0511</u>	<p>Hiermit teilt eine Meldebehörde auf Anforderung des BZSt mit, dass die Person in dieser Meldebehörde mit der angegebenen IdNr nicht geführt wird. Diese Nachricht kann somit als Antwort auf eine Konfliktmitteilungsnachricht <b>0505</b> bzw. <b>0503</b> geschickt werden. Aus diesen Nachrichten sind dafür die Daten der auslösenden Person in das Element <b>konfliktfall.person</b> zu übernehmen.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 4a MRRG</p>
<u>0512</u>	<p>Mit dieser Nachricht kann eine Meldebehörde (nach Klärung) eine fehlerhafte Beantragung einer IdNr zurückziehen. Gleichzeitig teilt sie dem BZSt diejenige IdNr mit, die sie im Rahmen des Klärungsprozesses ermittelt hat.</p> <p>Diese Nachricht ist daher eine der möglichen Antwortnachrichten auf die Konfliktmitteilungsnachricht <b>0503</b>.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 4a MRRG</p>

## Anlage: Beispiele von Dublettenlisten nach der Erstvergabe

### Klassische Dublette

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Ahmed	Mohamad Ashraf	01.08.1967	Lahore	m	64295	Darmstadt	Stadtring	34
Ahmed	Mohamad Ashraf	01.08.1967	Lahore	m	64295	Darmstadt	Stadtring	34

### Ähnlichkeit

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Zorkou	Asimina (Asimina)	12.03.1972	Chalkida (134)	w	10717	Berlin	Paulstr.	2
Zorku	Assimina (Assimina)	12.03.1972	Halkida	w	10555	Berlin	Golzowstr.	24

### Berücksichtigung früherer Familiennamen

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Rivierra Castro	Cidenia (Cidenia)	20.06.1970	Pinar Del Rio (251)	w		Berlin	Paulstr.	
Hellwig (Rivierra Castro)	Cidelia (Cidelia)	20.06.1970	Pinar Del Rio/Kuba (351)	w		Berlin	Golzowstr.	

### Abweichung im Familiennamen

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Schneider	Matthias (Matthias)	13.09.1943	Hannover	m	10783	Berlin	Göbelstr.	4
Scheider	Matthias (Matthias)	13.09.1943	Hannover	m	10829	Berlin	Gustav-Gründgens-Str.	33

### Synonymliste der Ortsnamen

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Luczak	Ewelina (Ewelina)	25.05.1965	Opole (152)	w		Berlin	Felicitasstr.	
Machnik (Luczak)	Evelyn (Evelyn Maria)	25.05.1965	Oppeln	w		Niederkassel	Steinheider Weg	

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Kaczmarek	Adam (Adam Ryszard)	30.08.1977	Hirschberg/Niederschlesien	m		Berlin	Bergkamener Weg	
Kaczmarek	Adam (Adam)	30.08.1977	Jelenia Gora (152)	m		München	Bogenstr.	



Berücksichtigung Geburtsstaat bei abweichendem Geburtsort

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Kusnezowa	Zarema (Zarema)	02.02.1979	Dagestan (160)	w	12687	Berlin	Hasselstr.	7
Kusnezowa	Sarema (Sarema)	02.02.1979	Machatschkala (998)	w	12679	Berlin	Wal-lensteinstr.	43

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Grabowski	Krzysztof (Krzysztof Andrzej)	24.10.1951	Lodz (152)	m		Berlin	Lübecker Weg	
Grabowski	Krzysztof Andrzej (Krzysztof Andrzej)	24.10.1951	Pabianice (152)	m		Berlin	Stettiner Str.	

Häufiger Name und häufiger Geburtsort

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Müller	Mario	12.12.1962	Berlin	m	12524	Berlin	Ostwaldstr.	132
Möller	Marko	12.12.1962	Berlin	m	10318	Berlin	Wolfsburger Str.	45

Potentielle Zwillinge mit ähnlichen Vornamen

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Geißler	Lara-Sophie (Lara-Sophie)	09.03.2004	Berlin	w	12015	Berlin	Siegerweg	16
Geißler	Laura-Marie (Laura-Marie)	09.03.2004	Berlin	w	12105	Berlin	Siegerweg	16

Blocknamen

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Jelimir	Semma (Semma Jenna)	17.11.1986	Denpasar	w	10627	Berlin	Leipziger Str.	16
Semma Janna Jelimir	+ (+)	17.11.1986	Denpasar	w	10829	Kai-sers-lau-tern	Steinstr.	16

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Safiz	Kypriadu	22.12.1987	Mataram	m		Berlin	Duisburger Str.	
Kypriadu Safiz	+ (+)	22.12.1987	Mataram	m		Kai-sers-lau-tern	Blumenstr.	

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Nguyen Thi	Luu	13.07.1983	Nghe An (432)	w		Berlin	Stralsunder Allee	
Nguyen Thi Luu	+ (+)	13.07.1983	Nghe An (432)	w		München	Reiner-mannstr.	

3er Dublette

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Chirac	Julien (Julien Xavier)	03.05.1984	Lyon (129)	m	10439	Berlin	Erich-Weinert-Str.	15
Chirac	Julien (Julien Xavier)	03.05.1984	Lyon (129)	m	50679	Köln	Blücherstr.	34
Chirac	Julien (Julien Xavier)	03.05.1984	Lyon (129)	m	80636	München	Artilleriestr.	12

Unbekanntes Geburtsdatum und unbekannter Geburtsort

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Kriwec	Marek (Marek)	27.03.1982	Driesen (152)	m	13403	Berlin	Kantstr.	52
Krimiec	Marek (Marek Karol)	06.08.1984	Lublinec (152)	m	50769	Köln	Morgens-ternstr.	3
Kriwec	Marek (Marek)	00.00.0000	Unbekannt	m	49377	Vechta	Berggarten-str.	17
Kriwik	Marek (Marek Stanislaw)	18.07.1958	Jelenia Go-ra/Polen	m	66953	Pirmasens	Talweg	25

Dreher von Name und Rufname

Name(n)	Rufname (Vornamen)	Geb.tag	Geb.ort (Staat)	Gmw	PLZ	Ort	Straße	Hnr.
Kalani	Salamet (Sa-lamet)	16.10.1972	Zelino (998)	m	13357	Berlin	Kreuzberger Str.	27
Salamet	Kalani (Kala-ni)	16.10.1972	Zelino Tetovo (138)	m	10317	Berlin	Gerdastr.	3

**Anlage: Beispiel für die Entstehung einer Dublette im laufenden Verfahren (Wiederzuzug aus dem Ausland)**

Die Person Helmut Schmidt, geb. am 01.06.1960 in Berlin zieht aus dem Ausland nach Bonn zu. Bonn versendet die Anforderung einer IdNr. (Nachricht 0500) an das BZSt.

Beim Einarbeiten dieser Nachricht im BZSt wird in der Datenbank geprüft, ob es bereits Datensätze mit den gleichen oder ähnlichen Daten gibt (Dublettenprüfung im laufenden Verfahren).

In unserem Beispielfall werden zwei Datensätze gefunden:

1. Helmut Schmidt, geb. am 01.06.1960 in Berlin, wohnhaft gewesen in Rostock, ist abgemeldet ins Ausland. (historischer Datensatz)
2. Helmut Schmidt, geb. am 01.06.1960 in Berlin, wohnhaft in München. (aktueller Datensatz)

Das BZSt versendet an die Stadt Bonn eine Nachricht 'Konfliktmitteilungsauslöser 0503', in der die auslösende Personen und zwei weitere Personen enthalten sind.

Die auslösende Person ist Helmut Schmidt, geb. am 01.06.1960 in Berlin, wohnhaft in Bonn.

Weitere Personen, welche Ähnlichkeit zur auslösenden Person besitzen, sind:

1. Helmut Schmidt, geb. am 01.06.1960 in Berlin, wohnhaft gewesen in Rostock
2. Helmut Schmidt, geb. am 01.06.1960 in Berlin, wohnhaft in München

Die Stadt Bonn muss nun in Abstimmung mit Rostock und München klären, ob die nach Bonn zugezogene Person identisch mit der Person ist, die in Rostock gemeldet war oder mit der, die aktuell in München wohnt oder ob es sich um eine vollkommen andere Person handelt.